

Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen vom 19.11.2025

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen hat am 19.11.2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2.09.2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Rektorat der Hochschule für Künste Bremen am 19.11.2025 beschlossene Entgeltordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Erhebung von Entgelten für Jungstudierende und Gasthörernde	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Teilnahmeentgelte	2
§ 3 Befreiung von Teilnahmeentgelten	2
§ 4 Zahlungsweise Jungstudierende	3
§ 5 Zahlungsweise Gasthörernde	3
II. Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	3
§ 6 Höhe und Bemessung des Entgelts	3
§ 7 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit des Entgelts	4
§ 8 Erlass und Erstattung des Entgelts	4
§ 9 Weitere Regelungen	4
§ 10 Mittelverwendung und Controlling	4
III. Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen	5
§ 11 Aufnahmeprüfungsentgelt für Studienbewerberinnen und -bewerber des Fachbereichs Musik	5
IV. Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Sprachenzentrums (SZHB) der Hochschulen im Lande Bremen	5
§ 12 Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen des SZHB	5
§ 13 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen	5
§ 14 Ausnahmen von der Entgeltpflicht	6
§ 15 Verwendung der Entgelte	7
§ 16 Zahlungsverfahren	7
V. Weitere Bestimmungen	7
§ 17 Inkrafttreten	7

I. Erhebung von Entgelten für Jungstudierende und Gasthörernde

§ 1

Allgemeines

- (1) Jungstudierende und Gasthörernde haben für die Teilnahme an dem Studienangebot der Hochschule für Künste Bremen ein Teilnahmeentgelt zu entrichten.
- (2) Das Studienjahr ist in zwei Semester entsprechend der Regelungen der Hochschule für Künste Bremen unterteilt und beginnt jeweils mit dem Wintersemester.
- (3) Die Kosten für Lernmittel (z. B. Instrumente, Noten, Zeichenmaterial) sind von der bzw. dem Jungstudierenden bzw. Gasthörernden zu tragen.

§ 2

Teilnahmeentgelte

- (1) Das Teilnahmeentgelt ist zu entrichten und beträgt für

- a) Jungstudierende € 250,00 / Semester

Das Teilnahmeentgelt für Jungstudierende schließt die gleichzeitige Teilnahme an Gruppenveranstaltungen (z.B. in Theoriefächern) im Fachbereich Musik der Hochschule für Künste Bremen ein.

- | | |
|-----------------|--|
| b) Gasthörernde | € 60,00 für bis zu zwei SWS / Semester |
| | € 80,00 für bis zu vier SWS / Semester |
| | € 110,00 ab fünf SWS / Semester |

Bei Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit gleichzeitiger Nutzung der zugehörigen Werkstätten erhöht sich dieser Betrag in allen drei Kategorien jeweils pauschal um € 100,00. Die Zulassung von Gasthörenden zu Lehrveranstaltungen mit gleichzeitiger Werkstattnutzung wird durch den Fachbereich festgelegt und in den Lehrveranstaltungsankündigungen durch den Vermerk „offen für Gasthörernde“ ausgewiesen. Es gelten die allgemeinen Anforderungen an die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Werkstattnutzung (z. B.: erfolgreiche Teilnahme an der Einweisung, analog der Anforderungen an ordentlich Studierende).

- (2) Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn

- a) die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
- b) Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen werden,
- c) besondere Einrichtungen benutzt werden.

§ 3

Befreiung von Teilnahmeentgelten

- (1) Für Gasthörernde, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, kann auf Antrag bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes erfolgen.
- (2) Gewährte Befreiungen gelten jeweils für ein Semester.

§ 4

Zahlungsweise Jungstudierende

(1) Das Teilnahmeentgelt ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides unter Verwendung des Zahlscheines für das Semester in einer Summe zu entrichten.

(2) Ratenzahlungen sind nur dann möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Einzug des Semesterentgeltes wird wie folgt vorgenommen:

15.10. + 15.01. für das Wintersemester,

15.04. + 15.06. für das Sommersemester eines Jahres.

Diese Termine können je nach den technischen Gegebenheiten verändert werden.

(3) Gelegentliche Ausfälle im Instrumentalunterricht des Studienangebotes (bis zu 4 Stunden) begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgeltes. Bei Nichtteilnahme ist keine Entgelterstattung möglich. Bei darüber hinausgehenden Ausfällen, die die Hochschule zu vertreten hat, werden die gezahlten Entgelte auf Antrag anteilig erstattet.

§ 5

Zahlungsweise Gasthörernde

(1) Das Teilnahmeentgelt für Gasthörerschaft ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides im Voraus zu entrichten.

(2) Ratenzahlungen sind möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

(3) Bei Nichtteilnahme ist keine Erstattung des Entgelts möglich.

II.

Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten

§ 6

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten der Hochschule für Künste Bremen wird gemäß § 109 Absatz 3 BremHG ein Entgelt erhoben. Die Entgelte für die einzelnen Angebote werden von der für die Weiterbildungsangebote verantwortlichen Stelle jeweils ermittelt und festgesetzt. Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle gibt die Höhe des Entgelts unter Bezugnahme auf diese Ordnung in geeigneter Form bekannt.

(2) Das Entgelt wird errechnet durch Division der Summe der Kosten des jeweiligen Angebots durch die vorgesehene Anzahl an Teilnehmenden. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Personalkosten (Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration; Personalkosten für die Lehre einschließlich Nebenkosten, wie Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten)
2. Sachkosten (Lehr- und Lernmaterial, Büromaterial, Raumkosten, sonstige Sachkosten)
3. Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
4. ggf. Akkreditierungskosten
5. ggf. Rücklagen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung
6. sonstige Kosten
7. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Zuschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals sowie der vorhandenen Sachmittel und Einrichtungen einbezogen.

(3) Die Ermittlung der Entgelte erfolgt mit dem Ziel, die durch die Weiterbildungsangebote entstehenden Kosten abzudecken. Besteht an einem Weiterbildungsangebot ein besonderes öffentliches (gesellschaftliches oder bildungspolitisches) Interesse, kann bei der Festsetzung des Entgelts ein ermittelter Wert im Einvernehmen mit dem Rektorat angemessen herabgesetzt werden. Zuwendungen Dritter, z.B. aus Bundes- oder Landesmitteln, wirken sich ihrem Zweck entsprechend reduzierend auf die Entgelthöhe aus.

(4) Die Hochschule kommt mit den Weiterbildungsangeboten ihrem gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung als eine der Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen nach. Sollten Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen sein, stellt die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle bei der Ermittlung der Entgelte auf Basis der an der Hochschule angewandten Trennungsrechnung sicher, dass die Kosten, die durch die betreffenden Weiterbildungsangebote entstehen, vollständig gedeckt werden.

(5) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle dokumentiert die Ermittlung der Entgelte.

(6) Die Entgelte enthalten nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

§ 7

Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit des Entgelts

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Zulassung zum gewählten Angebot. Die ausgewiesenen Entgelte sind nach Erhalt der Zulassung sofort fällig.

§ 8

Erlass und Erstattung des Entgelts

Wird der Zulassungsantrag bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zurückgenommen, wird das Entgelt erlassen bzw. erstattet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei der Hochschule.

§ 9

Weitere Regelungen

(1) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle kann weitere Einzelheiten im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts in Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten regeln.

(2) Werden Weiterbildungen für Gruppen externer Institutionen angeboten, gelten die ggf. mit der beauftragenden Institution im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

(3) Das Rektorat kann für einzelne Weiterbildungsangebote gesonderte Regelungen erlassen.

§ 10

Mittelverwendung und Controlling

(1) Die Einnahmen der Hochschule für Künste Bremen aus den Weiterbildungsangeboten sind zweckgebunden für Ausgaben der Weiterbildungsangebote der Hochschule für Künste Bremen zu verwenden.

(2) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Erlöse und Kosten der durchgeführten Weiterbildungsangebote.

III.

Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen

§ 11

Aufnahmeprüfungsentgelt für Studienbewerberinnen und -bewerber des Fachbereichs Musik

(1) Die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen des Fachbereichs Musik ist entgeltpflichtig. Für die Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung der künstlerischen Befähigung zum Hochschulstudium wird ein Entgelt in Höhe von € 50,00 erhoben. Das Entgelt wird fällig mit Anmeldung zur praktischen Aufnahmeprüfung.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Aufnahmeprüfungsentgelts ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren und ist daher mit Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. spätestens bis zum Ende der veröffentlichten Bewerbungsfrist einzureichen. Unquittiert eingereichte Einzahlungsbelege ohne Kontoauszug gelten als nicht vorgelegt und bedingen den Ausschluss vom Verfahren. Bei Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung bzw. vorzeitiger Rücknahme der Bewerbung ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

(3) Das Entgelt soll dazu beitragen, die Kosten des hohen personellen Aufwands für die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsverfahren im musikalischen Bereich zu begrenzen.

IV.

Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Sprachenzentrums (SZHB) der Hochschulen im Lande Bremen

§ 12

Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen des SZHB

(1) Für alle Veranstaltungen des SZHB (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen) und für Sprachkompetenzprüfungen werden Entgelte erhoben.

(2) Für an der Hochschule für Künste Bremen immatrikulierte Studierende beträgt das Entgelt (ab SS 2008) für einen Kurs mit 2 SWS € 80,00 und für einen Kurs mit 4 SWS € 160,00.

§ 13

Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen

(1) Für Sprachkompetenzprüfungen des SZHB werden Entgelte erhoben.

(2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 BremHG, für die Zulassung zu Abschlussprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen sowie für die Bewerbung auf Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland bei Stipendiengebern.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten und liegt je nach notwendigem Prüfungsaufwand zwischen € 10,00 und € 30,00 je Prüfung.

(4) Für die Ausstellung von Zertifikatszeugnissen für das UNIcert® Zertifikat wird ein Entgelt von € 5,00 erhoben.

(5) Für die Ausstellung von DAAD-Sprachzeugnissen wird ein Entgelt von € 20,00 erhoben.

§ 14

Ausnahmen von der Entgeltpflicht

(1) Für Studierende der Hochschule für Künste Bremen entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Studiengänge ist.

(2) Das Rektorat der Hochschule für Künste Bremen übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Entgeltkosten der Kurse für Deutsch als Fremdsprache im Gesamtumfang von maximal 8 SWS für Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen eines Hochschulvertrages (z.B. Erasmus) oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studienganges an der Hochschule für Künste Bremen in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium studieren, sofern und solange deren Deutschkenntnisse das Sprachniveau C 1 noch nicht erreicht haben. Die Kostenübernahme ist auf Sprachkurse bis einschließlich Sprachniveau B 2.2 begrenzt. Kurse auf den Niveaus C 1.1 und höher sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

(3) Das Rektorat der Hochschule für Künste Bremen übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zudem die Kosten für die Sprachangebote in Fremdsprachen für Studierende, die ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium absolvieren,

1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und einen Nachweis ihres erfolgten Auslandsaufenthalts vorlegen.
2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland absolviert haben und dies mittels ToR o. ä. nachweisen können.

Die Kosten werden für Sprachkurse mit insgesamt maximal 4 SWS übernommen. Bei distanten Fremdsprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch) sowie Polnisch und Russisch werden die Kosten für Sprachkurse mit bis zu 6 SWS übernommen.

(4) Die Kosten für belegte Kurse in der Sprache des Ziellandes müssen zunächst von den Studierenden übernommen werden und können nach dem erfolgten Auslandsaufenthalt mittels formlosen Antrags unter Vorlage der nach Absatz 3 erforderlichen Nachweise erstattet werden.

(5) Auf Antrag können Studierende der Hochschule für Künste aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin des SZHB. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf einen anderen Mitarbeiter des SZHB übertragen.

§ 15

Verwendung der Entgelte

- (1) Die Entgelte gemäß § 12 werden dem SZHB ohne Abzug gutgeschrieben.
- (2) Die Entgelte gemäß § 12 und § 13 dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse sowie Sprachkompetenzprüfungen einzurichten und zu finanzieren.
- (3) Das SZHB berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Gemeinsamen Kommission über die Verwendung der Mittel.

§ 16

Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 12 und § 13 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Die Fristen und das Zahlungsverfahren werden auf der Homepage des SZHB bekannt gegeben.
- (3) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des SZHB ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, gegebenenfalls nach einem Test- und Beratungsverfahren, angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das SZHB abgesagt wurde oder die zahlungspflichtige Person an der Teilnahme aus anzuerkennenden nachgewiesenen Gründen verhindert war. Die Fristen werden auf der Homepage des SZHB bekanntgegeben. Bei Ausfall einzelner Veranstaltungen wird diese in der Regel in Absprache mit den Studierenden nachgeholt. Nicht nachgeholt werden in der Regel Veranstaltungen, die auf Grund von Feiertagen sowie höherer Gewalt ausfallen müssen.

V.

Weitere Bestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen vom 13.04.2021 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 19.11.2025

- digitale Version ohne Unterschrift -

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen